

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2011 um 18.05 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend: Oberbürgermeister Müller

UsW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Günther (bis 21.15 Uhr, Ziffer 8)

Stadtrat Lorenz

Stadtrat May

Stadtrat E. Müller

Stadträtin Richter

Stadtrat Schmidt

CSU-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Moser

Stadtrat Rank

Stadträtin Schwab

Stadträtin Stocker

Stadtrat Weiglein

SPD-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Heisel

Stadträtin Glos

Stadträtin Kahnt

Stadträtin Mahlmeister (bis 20.55 Uhr, Ziffer 8)

FW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Haag

Bürgermeisterin Regan (bis 21.10 Uhr, Ziffer 8, ohne Ziffer 7 D)

Stadträtin Wallrapp

KIK-Stadtratsfraktion:

2. Bürgermeister Christof

Stadtrat Steinruck

Stadtrat Popp (bis 19.10 Uhr, Ziffer 4)

ödp-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Pauluhn

Stadträtin Schmidt

ProKT-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Böhm

Stadtrat Schardt

Ortssprecher

Frau Schlötter (Sickershausen)

Herr Pfrenzinger (Hoheim), bis 21.10 Uhr, Ziffer 8

Berufsmäßige Stadträte: Rodamer

Berichterstatter: Oberrechtsrätin Schmöger

Stadtkämmerer Weber

Stadtplaner Neumann

Stadtplaner Pohl

Dipl. – Ing. Richter

Protokollführer: Verwaltungsfachwirt Müller

Entschuldigt fehlten: Stadtrat Ferenczy

Stadtrat Stiller
Stadträtin Dr. Endres-Paul
Stadträtin Wachter

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig. Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Oberbürgermeister Müller erkundigt sich nach Anmerkungen zur Tagesordnung.

Stadträtin Glos stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 5 „Stadtplanung - Grundsatzbeschluss zur Planung eines Wohngebietes südwestlich der Gollermühle“ abzusetzen und unter Berücksichtigung der Gespräche mit der Erbgemeinschaft Goller bzw. einer Berücksichtigung des Projektes „Soziale Stadt“ erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

Stadtplaner Neumann gibt zu Bedenken, dass das geplante Wohngebiet des Investors sowie der Antrag des Herrn Goller nur schwer miteinander zu verbinden seien, worauf er in seinem Vortrag zu diesem Tagesordnungspunkt eingehen werde.

Stadträtin Schmidt verweist auf den vorliegenden Antrag der ödp, der im Prinzip in die gleiche Richtung wie der von Stadträtin Glos gehe. Sie äußert ihr Unverständnis, dass trotz Kenntnis des Antrages von Herrn Goller, die Verwaltung die vorliegende Sitzungsvorlage behandeln möchte.

Oberbürgermeister Müller bitte nach kurzer Diskussion um Abstimmung über die Anträge von Stadträtin Glos sowie den der ödp.

Mit 25 : 1 Stimmen

Es besteht Einverständnis damit, den TOP 5 „Stadtplanung - Grundsatzbeschluss zur Planung eines Wohngebietes südwestlich der Gollermühle“ von der Tagesordnung abzusetzen.

1. Nordtangente BA I - Ampelanlage Nordtangente/Alte Poststraße hier: Auftragsvergabe Ampelanlage gemäß VOB/A

Mit 25 : 1 Stimmen

1. Der Auftrag für die Herstellung der Ampelanlage Nordtangente/Alte Poststraße wird auf Grundlage des Angebotes vom 03.02.2011 an die Siemens AG, Nürnberg, mit einer Auftragssumme in Höhe von 30.348,57 € incl. 19 % MWSt., mit Annahme des Nebenangebotes, vergeben.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, ein entsprechendes Auftragschreiben zu unterzeichnen und einen Wartungsvertrag mit der Siemens AG, Nürnberg, über die Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.

2. Nordtangente BA I, Lärmschutzwände Nr. 1 und 6
Information Ausschreibungsergebnis Lärmschutzwände sowie
Beschluss Zustimmung Auftragsvergabe nach VOB/A

- A. Oberbürgermeister Müller verweist auf die nichtöffentliche Beratung und erkundigt sich nach Fragen.
2. Bürgermeister Christof ist der Auffassung, dass im Vertrag mit der DB eine nachträgliche Messung aufgenommen werden müsse, wonach ersichtlich wird, dass die Lärmwerte eingehalten sind und somit die Lärmschutzwand ihren Zweck erfüllt. Er gibt zu Bedenken, dass eine Nachbesserung sonst durch die Stadt finanziert werden müsse. Stadtrat Pauluhn verweist ebenfalls auf die Sinnhaftigkeit, im nachhinein nochmals Messungen vorzunehmen, um das Ziel der Lärminderung, so wie es im Planfeststellungsverfahren festgelegt wurde, auch nachweisen zu können.
- Oberrechtsrätin Schmöger weist darauf hin, dass der Vertrag mit der Deutschen Bahn nur aufgrund des Baus der Lärmschutzwand erfolge und im Vertrag lediglich die Ausführung festgelegt werde, so wie die Wand im Planfeststellungsverfahren festgestellt wurde. Eine nachträgliche Messung könne nicht vereinbart werden. Die Bahn baue die Wand nur deshalb, weil sich die Wand in unmittelbarer Nähe zu den Schienen befinde. Die Maßnahme könne auch durch jede Dritte Firma vollzogen werden, bei der man im Übrigen einen Passus zur Nachmessung auch nicht aufnehmen würde. Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über den Vertrag und die Aufnahme der Nachmessung.
- Oberrechtsrätin Schmöger stellt wiederholt dar, dass sich der Bau nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses richte und lediglich dies im Vertrag vereinbart werde. Die Frage, ob der Bau nach den Regeln der Technik erfolgte, sei eine Sache der Gewährleistung, die im Vertrag geregelt sein werde.
- Stadträtin Wallrapp verweist auf den Beschluss des Stadtrates vom Oktober 2010, wonach mit Blick auf die Lärmschutzwände Messungen durchgeführt werden sollen.
- Oberrechtsrätin Schmöger bestätigt den Beschluss, dieser jedoch mit der Vergabe der Ausführung nichts zu tun habe, sondern bei anderer Gelegenheit beachtet werden müsse.

B. Mit 19 : 7 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
 2. Unter der Voraussetzung, dass das Staatliche Bauamt Würzburg seine Zustimmung zur Vergabe gibt und die Mehrkosten für die beiden Lärmschutzwände als förderfähig anerkannt werden, erteilt die Stadt Kitzingen gegenüber der DB Netz AG die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen, um die Fertigstellung bis zur „Natur in Kitzingen“ nicht zu gefährden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderliche Zustimmung der Bahn zu übermitteln.
 3. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2011 berücksichtigt.
- C. 2. Bürgermeister Christof gibt zu Protokoll, dass die KIK-Fraktion dagegen gestimmt hat.

3. Personenschifffahrtsanlegestelle am Mainkai in Kitzingen; hier: Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen und Gebührensatzung

A. Oberrechtsrätin Schmöger stellt dar, dass die Beschlüsse des Finanzausschusses hinsichtlich der Differenzierung der Schiffslänge und der Gebühr in die Satzungen eingearbeitet wurden.

Stadtrat Schmidt fragt nach, ob der Bereich „Storno“ berücksichtigt sei, so wie es in der Sitzung des Finanzausschusses angeregt wurde.

Oberrechtsrätin Schmöger verneint dies und weist darauf hin, dass sie diesen Wunsch nicht aufgenommen habe und darüber kein Beschluss gefasst wurde. Aus diesem Grund sei Storno nicht enthalten.

Auf weitere Nachfragen zur Abwicklung und der Umsetzung diverser Ordnungsvorschrift stellt Stadtrat Weiglein fest, dass man die Schiffsanlegestelle auf dieser Basis in Betrieb nehmen sollte und die Satzungen bei Bedarf wieder geändert werden könnten.

B. Mit 25 : 1 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte „Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen“.
3. Der Stadtrat beschließt die dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen“.

4. Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 103 "Gewerbegebiet Innopark Kitzingen" hier: Abwägung Vorentwurf, Billigung Entwurf und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

A. Stadtplaner Neumann geht auf die frühzeitige Behördenbeteiligung ein und stellt die zwei wesentlichen im Verfahren vorgebrachten Punkte dar (Altlasten und Kampfmittel). Stadtrat Rank fragt nach, ob mit Blick auf die benachbarte Biogasanlage sowie dem Golfplatz, im Randbereich des Bebauungsplans ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden kann.

Herr Wegner weist darauf hin, dass aufgrund des Grünstreifens keine Konflikte zur Biogasanlage gesehen werden. Darüber hinaus gelten für einen Golfplatz tagsüber die gleichen Schutzbedürfnisse wie für ein Wohngebiet.

Stadtplaner Neumann gibt auf Nachfrage zu Bedenken, dass die Ausweisung eines Mischgebietes entsprechend begründet werden müsse und bei einer sog. Scheinausweisung der Bebauungsplan aufgehoben werden könnte.

Stadtrat Schardt erkundigt sich nach den Eigentumsverhältnissen bei den Straßen.

Stadtplaner Neumann stellt dar, dass die Straßenerschließung in Privathand bleibe und ein Teil dieser Privatstraßen mit einem öffentlichen Geh- und Fahrrecht belegt werden soll.

Stadtrat Popp fragt nach, ob es beim Steigweg zu einer Mehrbelastung kommen könnte und in Folge dessen die Forderungen nach einer Lärmschutzwand an die Stadt herangetragen werden könnte.

Herr Wegner stellt dar, dass die Belastung bei ca. 2.000 PKW's/Tag liege und diese zu Zeiten der Amerikaner weitaus höher war.

Stadträtin Schwab verweist auf die Zufahrt zum Golfplatz, die über einen schmalen Wirtschaftsweg führt und erkundigt sich nach der Möglichkeit, eine Zufahrt über die Larson Kaserne zu finden.

Stadtplaner Neumann erklärt, dass hierfür im Bebauungsplan keine Straßen vorgesehen seien und im Falle, der Golfclub möchte die Zufahrt über die Larson nutzen, dies mit der Innopark GmbH als Eigentümer abgeklärt werden müsse.

Stadtrat Weiglein bittet um Prüfung der Lärm- und Immissionswerte der Biogasanlage bzw. des Blockheizkraftwerkes, da seiner Auffassung nach es hierbei zu Problemen kommen könnte.

Stadtplaner Neumann sagt zu, dies im Verfahren zu prüfen.

B. Mit 25 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (nach § 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend der in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge beschlossen.
3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.
4. Der beigefügte Planentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (36. Änderung) mit zeichnerischem Teil in der Fassung vom 03.03.2011 und mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2011 wird gebilligt.
5. Der beigefügte Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Gewerbegebiet Innopark Kitzingen“ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, jeweils in der Fassung vom 03.03.2011, mit gemeinsamer Begründung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB und integriertem Gründordnungsplan in der Fassung vom 03.03.2011 wird gebilligt.
6. Die gebilligten Planentwürfe werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

5. Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" hier: Abwägung Vorentwurf, Billigung Entwurf und Auslegungsbeschluss mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

- A. Stadtplaner Neumann geht kurz auf die frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung ein und stellt die zwei wesentlichen im Verfahren vorgebrachten Anregungen dar (Linksabbiegespur und Status des Bahnübergangs). Hinsichtlich des Bahnübergangs verweist er auf die Problematik und verschiedenen Auffassung hinsichtlich der Widmung.
Herr Reißmann, Planungsbüro Schirmer stellt dar, dass bisher keine Widmung erfolgte und dies im Rahmen eines Geh- und Fahrrechts gelöst werden könne.
Nach kurzer Diskussion stellt Stadtplaner Neumann dar, dass diese Festsetzung zunächst im Bebauungsplan enthalten bleiben sollte und im weiteren Verfahren noch geklärt werden müsse und verweist auf einen Termin mit dem Investor und dessen Anwalt, in dem unter anderem der städtebauliche Vertrag besprochen werde und die Frage der Widmung des Bahnübergangs ebenfalls erörtert werden könne.

B. Mit 25 : 0 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (nach § 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend der in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge beschlossen.
3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.
4. Der beigefügte Planentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (38. Änderung) mit zeichnerischem Teil in der Fassung vom 01.03.2011 und Begründung nach § 2a BauGB in der Fassung vom 01.03.2011 wird gebilligt.
5. Der beigefügte Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 104 „Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel“ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, jeweils in der Fassung vom 01.03.2011, mit Begründung in der Fassung vom 01.03.2011, sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB in der Fassung vom 17.02.2011 wird gebilligt.
6. Die gebilligten Planentwürfe werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

6. Antrag Nr. 100/2011 der KIK-Fraktion:

hier: Ehem. Gasthof Tauber, Lindenstraße/Würzburger Straße, Kitzingen

A. Oberbürgermeister Müller verweist kurz auf die Beschlussfassung im Finanzausschuss, in dem der Antrag der KIK abgelehnt wurde.

2. Bürgermeister Christof stellt dar, dass der Gasthof an so städtebaulich prägender Stelle verfällt und die Verwaltung ein Interesse haben müsse, dort eine sinnvolle Nutzung unterzubringen. Seiner Auffassung nach wird das Problem größer und die Angelegenheit für die Stadt teurer, wenn die Stadt dem Antrag nicht nachkomme.

Oberbürgermeister Müller verweist auf die Suche der Erben durch das Nachlassgericht, was bis zum 21. März befristet sei. Gegenwärtig seien die Kapazitäten nicht vorhanden, um dies anzugehen und im Übrigen habe er Bedenken, dass die Stadt die finanziellen Anstrengungen seitens der Erben wieder zurückerhalte.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über den Antrag sowie das Anwesen und erkennen mehrheitlich den städtebaulichen Nutzen an, es wird jedoch zu Bedenken gegeben, dass die Entscheidung bis nach dem 21. März vertagt werden sollte.

2. Bürgermeister Christof zieht seinen Antrag nicht zurück bzw. lässt sich auf die Vertagung nicht ein und bittet über seinen Antrag abzustimmen.

B. Mit 20 : 5 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Klärung der Erbenfrage allein durch das Nachlassgericht Kitzingen erfolgt.
3. Der Stadtrat stimmt der im Antrag Nr. 100/2011 geforderten Überplanung des Areals zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu.

7. Antrag Nr. 102/2011 der KIK-Fraktion:

hier: Verwertung einer Fläche an der Marktstraße 27-31

A. Oberbürgermeister Müller verweist auf die Diskussion und die Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses am 24.02.2011.

2. Bürgermeister Christof geht auf seinen Antrag ein, wonach die Eckdaten vorliegen, dass beispielsweise aufgrund des Flächenbedarfs das Bauamt in der Marktstraße 27 nicht untergebracht werden könne. Darüber hinaus spricht er sich für die Räumung der Fläche aus, da dies mit Blick auf Natur in Kitzingen eine optische Aufbesserung sei und für Investoren eine ansprechende Gestaltung darstelle.

Oberbürgermeister Müller verweist auf die Beschlusslage, wonach die BauGmbH die weiteren Planungen vornehmen solle. Er gibt zu Bedenken, dass der ausschließliche Abriss nicht aus Stadtumbau-West Mitteln gefördert werden, wenn kein Gesamtkonzept vorliege.

Im Folgenden diskutieren die Stadträte ausführlich über die Angelegenheit, wobei sich der gesamte Stadtrat für ein schnelles Angehen der Maßnahme „Marktcafe“ ausspricht, die Mehrheit den Antrag der KIK jedoch ablehne.

B. Mit 20 : 5 Stimmen

Dem Antrag auf Schluss der Debatte von Stadtrat Moser wird stattgegeben.

C. In der weiteren Diskussion stellt Stadtrat Schmidt den Antrag, die Ergebnisse hinsichtlich des Bau- und Nutzungskonzeptes bis spätestens 30.06.2011 vorzulegen und insoweit die Ziffern 3 des Beschlussentwurfs zu ergänzen.

Oberbürgermeister Müller verweist auf den vorliegenden Finanzausschussbeschluss.

2. Bürgermeister Christof regt an, über beide Ziffern getrennt abzustimmen, worauf hin Oberbürgermeister Müller ebenfalls auf den bestehenden Finanzausschussbeschluss verweist, über welchen als erstes abgestimmt werden müsse.

D. Mit 15 : 9 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Zusammenfassung aller bisherigen Fakten bis Mai 2011. Zuvor ist durch den Antragsteller näher zu bestimmen, welche Fakten dargestellt werden sollen.

3. Der Stadtrat stimmt dem Abriss bzw. der Räumung der Grundstücke zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu. Voraussetzung für die Neuordnung der Fläche ist das Vorliegen eines durch den Stadtrat beschlossenen Bau- und Nutzungskonzeptes und dessen absehbare Umsetzung.

8. Fortschreibung des Kitziinger Einzelhandelskonzeptes; hier: Billigung des Zwischenberichtes und Beauftragung Stufe 2

A. Oberbürgermeister Müller informiert eingangs über das Vorgehen der Beschlussfassungen und stellt dar, dass zunächst über den Antrag der KIK, anschließend über die Sortimentsliste und die Beauftragung der Stufe 2 beschlussgefasst werde.

2. Bürgermeister Christof geht kurz auf seinen Antrag ein, wonach ein im Metier tätiger Makler sowie Fachleute von Handelshäusern dem Gremium berichterstaten sollten, welche Voraussetzungen für die Ansiedlung von bestimmten Geschäften bestehen. Dieser Beschluss sollte vor der Beschlussfassung über das Zentrenkonzept erfolgen.

Herr Schuder, Büro Stadt + Handel geht ausführlich auf die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes ein und verweist eingangs auf die Punkte „Nutzen eines Zentrenkonzeptes, Bausteine des Konzeptes, Zusammenfassung Angebots- und Nachfrageanalyse sowie Absatzwirtschaftlicher Entwicklungsrahmen.“

Hinsichtlich des Zentren- und Standortskonzeptes verweist er auf folgenden Ziele:

- Innstadtzentrum stärken
- Flächendeckende Nahversorgung gewährleisten
- Ergänzende Standorte bereitstellen

Darüber hinaus geht er auf die Entwicklung ergänzender Standortbereiche mit nicht zentrenrelevantem Einzelhandel ein und stellt dabei für die einzelnen Bereiche wie folgt fest:

- Sonderstandort am Dreistock – Bestandssicherung
- Schwarzacher Straße Ost – langfristig zurückfahren
- Sonderstandort E-Center – Stärkung/Ausbau
- Gewerbegebiet Goldberg – langfristig zurückfahren
- Sonderstandort Gewerbe August-Gauer-Straße – Bestandssicherung

Abschließend geht er auf die Sortimentsliste für die Stadt Kitzingen ein, die in gleicher Weise beschlossen werden sollte und stellt dar, dass das Gros der Sortimente bereits festgelegt sei und lediglich über einzelne Bereiche diskutiert werden könne, ob eine Zentrenrelevanz bestehe.

Stadträtin Richter fragt nach, ob man mit dem Zentrenkonzept Ansiedlungsvorhaben der Umlandgemeinden steuernd beeinflussen könnte.

Herr Schuder bejaht dies und weist darauf hin, dass dies aufgrund der Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs nun möglich wäre.

Stadträtin Richter fragt nach, weshalb es bislang nicht möglich war, worauf Stadtplaner Neumann darstellt, dass aufgrund einer Novellierung des Baugesetzbuches dies nun möglich sei und durch die Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs das Zentrenkonzept Außenwirkung erlange.

Auf die Frage, ob auch Aktionsware, die zentrenrelevant ist, eingeschränkt werden könne, verdeutlicht Herr Schuder, dass bei künftigen Bebauungsplänen eine Einschränkung insofern gemacht werden könne, jedoch bei bestehenden Bebauungsplänen ein Bestandsschutz bestehe. Den Filialisten sei es erlaubt, max. 10 % von 800 qm mit zentrenrelevanten Produkten zu besetzen.

Im Folgenden haben die Stadträte verschießen Fragen zum Zentrenkonzept, worauf Herr Schuder jeweils eingeht. Vor der Abstimmung entwickelt sich eine Diskussion hinsichtlich des Nutzens des Zentrenkonzeptes und den Gefahren für die Stadt, wenn dieses nicht beschlossen würde (u.a. Förderschädlichkeit). Auch wird hinsichtlich der Sortimentsliste der geringe Handlungsspielraum zu Bedenken gegeben.

Oberbürgermeister Müller macht deutlich, dass mit der Fortschreibung des Zentrenkonzeptes auch die Förderung nach Stadtumbau-West gesichert werde, weshalb er einen Beschluss in heutiger Sitzung erwarte. Die Sortimentsliste sei nicht Bestandteil des Beschlussentwurfs. Darüber hinaus bittet er um Abstimmung des Antrages der KIK-Fraktion sowie die Beauftragung der Stufe 2.

Auf Nachfrage stellt Stadtplaner Neumann dar, dass für die Stufe 2 ca. Kosten in Höhe von 7.000,00 € anfallen.

B. Mit 17 : 5 Stimmen

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat billigt den vorliegenden Bericht des Büros Stadt+Handel zur Stufe 1 der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes

C. Mit 13 : 9 Stimmen

Mit folgendem Antrag der KIK-Stadtratsfraktion besteht Einverständnis:

Die KIK beantragt einen im Metier tätigen Makler und einen Vertreter eines Handelshauses einzuladen, um einen Einblick in die aktuellen hohen Anforderungen solcher Akteure an Ladenlage, Zuschnitt, Rahmenbedingungen, Parkplätze und Umgebung zu vermitteln.

D. Mit 12 : 10 Stimmen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Büro Stadt+Handel gemäß Beschluss vom 29.10.2009 mit der Bearbeitung der Stufe 2 (ca. 7.000,00 €) zu beauftragen.

Oberbürgermeister Müller schließt die öffentliche Sitzung um 21.35 Uhr.

Oberbürgermeister

Protokollführer

Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) sowie aufgrund von Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, Ber S. 130) erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich; öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kitzingen betreibt und unterhält am rechten Mainufer zwischen Main-km 286,450 und Main-km 286,585 auf einer Länge von insgesamt maximal 135 m und einer maximalen Breite von 11,45 m eine Personenschifffahrtsanlegestelle als öffentliche Einrichtung, die sie der Personenschifffahrt auf dem Main zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt.

Die Personenschifffahrtsanlegestelle umfasst die Ufer- und Kaimauerbereiche (Land- und Wasserflächen) mit ihren Anlegestellen am rechten Ufer der Bundeswasserstraße Main zwischen o. g. Maimkilometern in einer Tiefe von ca. 5 m ab Vorderkante Kaimauer einschließlich der Versorgungsstation.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten u. a. folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. die Vorschriften zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg für die Schifffahrt und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, insbesondere § 31 Bundeswasserstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl I S. 962; 2008 I S. 1980),

2. die auf der Bundeswasserstraße Main geltenden Schiffssicherheitsvorschriften, insbesondere die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl I S. 3148),
3. die „Plangenehmigung für den Umbau der Mainpromenade in Kitzingen im Überschwemmungsgebiet und im 60-m-Bereich des Mains durch die Große Kreisstadt Kitzingen“ des Landratsamtes Kitzingen vom 09.02.2010,
4. die Nutzungsverträge zwischen der Großen Kreisstadt Kitzingen und dem Wasser- und Schiffsamt Schweinfurt in der jeweils geltenden Fassung,
5. die einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften.

Sie werden durch die Bestimmungen dieser Satzung ergänzt.

§ 3

Ordnungsbehörde

1. Der Vollzug dieser Satzung obliegt der Stadt Kitzingen als Ordnungsbehörde. Die Anordnungen der Ordnungsbehörde sind zu befolgen.
2. Die Stadt Kitzingen hat im Rahmen der Gesetze die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Bereich der Schiffsanlegestelle bedroht wird. Die gleichen Befugnisse stehen der Wasserschutzpolizei auf den Wasserflächen und der Polizei auf den Landflächen im Rahmen der Art. 2 und 3 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.
3. Die Stadt Kitzingen kann Anordnungen vorübergehender Art zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs an der Schiffsanlegestelle erlassen.

§ 4

Nutzungsrechte

1. Die Schiffsanlegestelle dient grundsätzlich nur dem Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend „Fahrzeuge“) genannt. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der allgemein vorhandenen Liegeplatzkapazitäten unter

besonderer Berücksichtigung bereits erfolgter Anmeldungen. Für An- und Ablegemanöver steht die Anlegestelle zwischen 7.00 und 23.30 Uhr zur Verfügung.

2. Jegliches Lagern von Gütern in Fahrzeugen und / oder schwimmenden Anlagen im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die an der Anlegestelle liegen, ist untersagt.

§ 5

Verhalten an der Schiffsanlegestelle

Jedermann hat sich an der Anlegestelle so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar ist - behindert oder belästigt wird.

§ 6

Erlaubnis zum Anlegen

1. Die Fahrzeuge bedürfen zum Anlegen im Bereich der Anlegestelle der Erlaubnis der Stadt Kitzingen.
2. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
 - Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
 - Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§ 7

An- und Abmeldung

1. Die Fahrzeuge sind von Schiffsführern oder Eigentümern baldmöglichst im Voraus schriftlich bei der Touristinformation der Stadt Kitzingen (Tel.: 0 93 21 / 92 00 49,

Fax: 0 93 21 / 2 11 46, E-Mail: tourist@stadt-kitzingen.de) anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Anlegestelle dort wieder abzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes / der Reederei
- b) Voraussichtliche Ankunft
- c) Voraussichtliche Liegezeit
- d) Kapazität, Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes
- e) Verantwortliche Person vor Ort (z. B. Kapitän / Reiseleiter / Schiffsführer)
- f) Erreichbarkeit der verantwortlichen Person vor Ort
- g) Ust.-Idnt.-Nr.
- h) Exakte Rechnungsanschrift

2. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringender hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz.

§ 8

Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

1. Anlege- und Liegeplätze werden von der Touristinformation der Stadt Kitzingen schriftlich zugewiesen.
2. Auf Verlangen der Stadt Kitzingen - wenn z. B. der Liegeplatz bereits vorreserviert war und / oder die Kapazität nicht ausreicht - hat der Fahrzeugführer den Liegeplatz zu verlassen.
3. Die Stadt Kitzingen kann jederzeit eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen und / oder schwimmenden Anlagen anordnen.
4. Die Stilllegung von Fahrzeugen und / oder schwimmenden Anlagen und das Anlegen von stillgelegten Fahrzeugen im Bereich der Anlegestelle ist verboten.

5. Die Anweisungen und Hinweise auf dem Informationsblatt, das in der Versorgungsstation an der Anlegestelle ausliegt, sind zu beachten.

§ 9

Festmachen

1. Fahrzeuge und / oder schwimmende Anlagen sind nach den Vorgaben der Stadt Kitzingen an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher festzumachen.
2. Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
3. Wird bei Dunkelheit an der Anlegestelle festgemacht, so hat der Verantwortliche des Fahrgastschiffes für eine ausreichende Beleuchtung im Anlegebereich zu sorgen. Die Stadt Kitzingen übernimmt bei Schäden, die durch mangelhafte Beleuchtung entstehen, keinerlei Haftung.

§ 10

Landgänge; Übergangsrecht

1. Benutzen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen die Anlegestelle, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Die Verantwortlichen des außenliegenden Fahrzeuges sind verpflichtet, dieses Übergangsrecht in möglichst rücksichtsvoller und schonender Weise auszuüben; sie sollen das Übergangsrecht möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des näherliegenden Fahrzeuges ausüben. Die Stadt Kitzingen übernimmt für Schäden im Rahmen des Übergangsrechts keinerlei Haftung, vgl. § 14 dieser Satzung.
2. Das Nebeneinanderliegen von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen steht unter dem Vorbehalt der strom- und schiffahrtspolizeilichen Erlaubnis sowie der ausreichenden Kapazität der Versorgungsanlagen.

§ 11

Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge und / oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige) sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Stadt Kitzingen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist.

§ 12

Ausübung der Nutzung

1. Die Nutzungsberechtigten haben in Ausübung ihres Nutzungsrechtes die Anlegestelle und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Während der Liegezeit an der Anlegestelle oder ihren Einrichtungen sind entstandene Schäden unverzüglich der Stadt Kitzingen mitzuteilen.
2. Die Nutzungsberechtigten haben die Anlegestelle im Liegebereich reinzuhalten. Verunreinigungen der Anlegestelle, die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich sachgemäß zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Kitzingen die Anlegestelle selbst reinigen. Eine vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten muss nicht erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, der die Verunreinigung verursacht hat.
3. Das Nutzungsrecht ist so auszuüben, dass durch die Ausübung der Nutzung die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und andere Nutzungsberechtigte nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen.
4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zur Beachtung der die Nutzung betreffenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Soweit die Nutzung im Einzelfall weiterer Anzeigen bei einer Behörde oder Genehmigungen durch eine Behörde bedarf, obliegen die entsprechenden Verpflichtungen dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.

5. Die Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der Stadt Kitzingen und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.
6. Bei Hochwasser- und Eisgefahr ist die Anlegestelle ohne besondere Aufforderung zu räumen. Es ist Sache des Nutzungsberechtigten, sich über die Hochwasser- und Eisverhältnisse am Main zu unterrichten.

§ 13

Versorgung

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Versorgung mit Strom und Wasser die sich an der Anlegestelle befindliche Versorgungsstation zu nutzen. Vor Befüllung des Wassertanks muss die Leitung durch den Nutzungsberechtigten mit einer Mindestmenge von 200 l gespült werden.
2. Die Entsorgung von Abfall, Fäkalien oder Abwasser an der Schiffsanlegestelle ist untersagt.
3. Die Versorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringst möglich beeinträchtigt werden.

Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg die Fahrzeuge anderer Nutzungsberechtigter versorgt werden.

4. Die Nutzungsberechtigten haben unter allen Umständen zu vermeiden, dass wassergefährdende Stoffe in den Main und bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen oder gelangen können. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Stadt Kitzingen berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu beseitigen oder zu vermindern und dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 14

Gewährleistung, Haftung

1. Die Stadt Kitzingen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an der Anlegestelle zur Ausübung der Nutzung ausreicht.

2. Die Stadt Kitzingen übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Anlegestelle und ihrer Versorgungseinrichtungen.
3. Die Nutzungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die infolge oder anlässlich der Nutzung durch Nutzungsberechtigte, deren Mitarbeiter, Zulieferer, Bedienstete, Passagiere oder sonstigen ihnen zurechenbaren Personen verursacht werden, in unbegrenzter Höhe.
4. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Kitzingen von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter, die auf die Nutzungsberechtigten oder ihnen zurechenbaren Personen zurückzuführen sind, frei.
5. Die Stadt Kitzingen haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die Stadt Kitzingen nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlegestelle oder anderer Anlagen und Einrichtungen der Stadt Kitzingen entstehen. Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere auch Schäden durch Eis oder Hochwasser. Im Übrigen haftet die Stadt Kitzingen nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch die Stadt Kitzingen selbst oder ihrer Bediensteten beruhen.

§ 15

Pfandrecht

1. Der Stadt Kitzingen steht wegen ihrer Forderung aus der Nutzung der Anlegestelle ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an dem angelegten oder liegenden Fahrzeug des Nutzers zu.
2. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Stadt Kitzingen in Verzug, so kann die Stadt Kitzingen die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung beantragen.
3. Leistet der die Forderung schuldende Nutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, wird das Pfandrecht von der Stadt Kitzingen nicht ausgeübt.

§ 16

Gebühren

Die Entgelte für die Nutzung der Anlegestelle und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Stadt Kitzingen richten sich nach der gesondert erlassenen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle“.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen Anordnungen vorübergehender Art nach § 3 Nr. 3 verstößt,
2. entgegen §§ 5, 12, 13 als Schiffsführer oder als dessen Vertreter nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen dieser Satzung innerhalb seines Verantwortungsbereiches eingehalten werden,
3. entgegen § 11 das Betreten durch Beauftragte der Stadt Kitzingen nicht duldet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen,
STADT KITZINGEN

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle
der Stadt Kitzingen**

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBI S. 66) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen werden unter Bezugnahme auf die Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die in § 1 der Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen beschriebene öffentliche Einrichtung.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Personenschifffahrtsanlegestelle, Anlegestegen sowie der Nutzung der Versorgungsanlagen.

§ 4

Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Personenschifffahrtsanlegestelle wird für Schiffe mit einer Länge von bis zu 65 m eine Pauschale von 80,00 € zuzüglich

Mehrwertsteuer pro Tag, für Schiffe mit einer Länge von mehr als 65 m eine Pauschale von 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag erhoben. Für jede Nutzung der Personenschifffahrtsanlegestelle wird diese Gebühr fällig, auch wenn die Nutzung nicht einen ganzen Tag (24 Stunden) andauert.

- (2) Diese Gebühren werden unverzüglich mit der Inanspruchnahme der Personenschifffahrtsanlegestelle fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Personenschifffahrtsanlegestelle im Rahmen der städtischen Benutzungssatzung für die Personenschifffahrtsanlegestelle der Stadt Kitzingen nutzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen,
STADT KITZINGEN

Siegfried Müller
Oberbürgermeister